

## Richtlinie zur Institutionellen Kulturförderung der Stadt Bergisch Gladbach

### Präambel

*Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt Kulturförderung mit dem Ziel, in der Stadt ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot in den Bereichen*

- *Bildende Kunst und Ausstellungen*
- *Darstellende Kunst*
- *Musik und Konzerte*
- *Tanz*
- *Literatur und Medien*
- *Ortsgeschichte*
- *Heimat- und Geschichtsforschung*
- *Brauchtumpflege*

*zu schaffen.*

*Dieses Ziel soll auch dadurch erreicht werden, dass freie Kulturtragende, die einen wesentlichen Beitrag zur Stadtkultur leisten, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Anspruch besteht, unterstützt werden. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird nur für Einrichtungen gewährt, die unmittelbar der kulturellen Arbeit dienen. Die institutionelle Förderung dient der strukturellen Stärkung kultureller Einrichtungen in der Stadt Bergisch Gladbach.*

*Die institutionelle Förderung können beantragen*

- *Einzelpersonen (natürliche Personen), Personengruppen, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen, mit Wohnort oder Sitz in Bergisch Gladbach*
- *mit fester Spielstätte bzw. Ausstellungsräumen in Bergisch Gladbach,*
- *deren Ziel es ist, ihren Besuchern, Mitgliedern oder sonstigen teilnehmenden Personen kulturelle Erfahrungen, Bildung und Ausdrucksmöglichkeiten anzubieten.*

*Büro- und Geschäftsräume sowie Vereinsheime gelten hierbei nicht als Spielstätten oder Ausstellungsräume.*

*Die institutionell geförderten kulturellen Einrichtungen verstehen sich als verantwortungsvolle Partner der Bergisch Gladbacher Kulturszene.*

### 1. Rechtsgrundlage, Zweck

- 1.1. Die Stadt Bergisch Gladbach vergibt auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Förderrichtlinie institutionelle Zuwendungen zur Erhaltung und zum Ausbau des Angebotes und der Vielfalt der Kultur in Bergisch Gladbach.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer institutionellen Zuwendung besteht nicht. Unter Berücksichtigung der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie gewährt.
- 1.3. Gewährte Zuschüsse für kulturelle Einrichtungen mit fester Spielstätte führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Grundsätzlich werden nach Maßgabe dieser Richtlinie solche Kultureinrichtungen mit fester Spielstätte bzw. Ausstellungsräumen gefördert, die sich durch inhaltliche Qualität und Nachhaltigkeit auszeichnen sowie der Kultur des offenen Dialogs und Miteinanders dienen.

Büro- und Geschäftsräume sowie Vereinsheime gelten hierbei nicht als Spielstätten oder Ausstellungsräume.

Weiterhin soll mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt werden:

- essentielle Ergänzung des kulturellen Angebotes der Stadt Bergisch Gladbach oder Schließung einer „kulturellen“ Lücke im Angebotsspektrum,
  - Förderung der Integration, Inklusion sowie Ermöglichung der Teilhabe aller sozialen Gruppen am kulturellen Leben,
  - aktive Förderung der Toleranz, Weltoffenheit und des gesellschaftlichen Bekenntnisses zur Diversität,
  - über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Leistungen mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter.
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig sind
- Kultureinrichtungen mit fester Spielstätte bzw. Ausstellungsräumen, die bereits durch Mittel aus dem Haushaltsbudgets der Stadt Bergisch Gladbach in Form von Geldleistungen gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung),
  - staatliche, kirchliche und kommunale Spielstätten (unabhängig von der Rechtsgestaltung). Ausgeschlossen sind auch Spielstätten, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist,
  - gewerbliche oder kommerziell ausgerichtete Einrichtungen.

## 3. Zuwendungsempfangende / Antragsberechtigte

- 3.1. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen (natürliche Personen), Personengruppen, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen, mit Wohnort oder Sitz in Bergisch Gladbach und die eine Einrichtung mit eindeutiger kultureller bzw. künstlerischer Ausrichtung in Bergisch Gladbach betreiben oder vertreten.
- 3.2. Institutionelle Förderung können nur Antragsberechtigte mit fester Spielstätte bzw. Ausstellungsräumen in Bergisch Gladbach beantragen, die
- seit mindestens drei Jahren mit Sitz und Wirkungskreis in Bergisch Gladbach bestehen und für diesen Zeitrahmen Kunst- und Kulturangebote mit erkennbarer öffentlicher Resonanz vorweisen und
  - die Bereitstellung eines kontinuierlichen und / oder ganzjährigen überwiegend künstlerischen bzw. kulturellen Angebots- oder Veranstaltungsprogramms gewährleisten und
  - mit ihrem Angebot einen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung der Stadt leisten.
- 3.3. Antragsberechtigt sind nur solche Antragstellende, die Gewähr für einen ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten und in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen und Förderzeitraum

- 4.1. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind die betriebsnotwendigen Aufwendungen, die zum Betrieb einer künstlerisch-kulturellen Einrichtung bzw. Ausgaben die zur Erfüllung eines kontinuierlichen Kunst- und Kulturangebotes üblich und angemessen sind.
- 4.2. Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung ist dabei zu sichern.
- 4.3. Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen, Drittmittel sowie Spenden und Sponsorenmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus. Der Eigenanteil kann auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- 4.4. Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.
- 4.5. Kriterien für die Förderung sind u.a.:
  - Qualität und Kontinuität der Arbeit (inhaltliches Konzept, Zielsetzung, künstlerische Kompetenz, bisherige Außenwirkung)
  - Förderung kultureller Bildung, kultureller Teilhabe und interkulturellem Dialog
  - Kooperationen mit weiteren Kulturschaffenden und Kulturvermittelnden
  - Förderung des künstlerischen Nachwuchses als eine maßgebliche Aufgabe der Einrichtung
  - Nachweis der Professionalität der handelnden Personen der jeweiligen Einrichtung
  - Berücksichtigung des Klima- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit
  - Bedarfsbewertung (Konkurrenzsituation zu ähnlichen Einrichtungen im Umfeld, Standort, bürgerschaftliches und städtisches Interesse)

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungen der institutionellen Förderung werden als Festbetragsfinanzierung (fester Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben) gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung für eine institutionelle Förderung wird jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.3. Eine institutionelle Förderung wird zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare, gewährt. Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen Rücklagen und Rückstellungen grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.
- 5.4. Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Die Zuwendungshöhe richtet sich u. a. nach
  - Art und Größe der beantragenden Kultureinrichtung,
  - der inhaltlichen Ausrichtung und Planung,

- den Eigenleistungen (z. B. Mitgliedsbeiträgen) und den aufzubringenden Kosten,
- sowie der Anzahl der insgesamt von der Stadt Bergisch Gladbach geförderten Einrichtungen.

5.5. Die Überlassung städtischer Räume ist in der Regel auf die Zuschussleistung anzurechnen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 4 - Bildung, Kultur Schule und Sport -, nicht gestattet.

6.2. Die Förderung einzelner Projekte im Rahmen der Kulturprojektförderung ist grundsätzlich neben der institutionellen Förderung möglich, sofern diese von besonderer Bedeutung für das kulturelle Leben der Stadtgesellschaft ist.

6.3. Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Stadt Bergisch Gladbach" und dem aktuellen Logo der Stadt Bergisch Gladbach hinzuweisen.

## 7. Regelungen zum Verfahren

### 7.1. Antragsverfahren

7.1.1. Anträge auf institutionelle Förderung sind schriftlich, möglichst in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars bis spätestens 31. August des Jahres für das Folgejahr einzureichen. Abweichend hiervon können Anträge für das Jahr 2021 bis zum 31.07.2021 eingereicht werden.

7.1.2. Dem Antrag sind beizufügen:

- ausführliches inhaltliches Konzept, in dem die Zielsetzung der Arbeit dargestellt ist
- Übersicht über den Stand des Vermögens und der Schulden
- ein realisierbares Finanzierungskonzept mit Wirtschaftsplan (Ausgaben, Einnahmen, Eigenleistungen, Leistungen Dritter, insbesondere andere öffentliche Förderungen, ggf. Ausblick auf die finanzielle Entwicklung)
- detaillierte Aufstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben des Vorjahres mit detaillierter Auflistung der Produktionskosten/kulturellen Aufwendungen
- Belege über die Betriebskosten des Vorjahres
- Nachweise über die Veranstaltungen des Vorjahres (Spielpläne, Programmhefte etc.) sowie die Planungen für das laufende Jahr

Für die Antragstellung für das Jahr 2021 und das Jahr 2022 sind die Belege und Nachweise aus dem Jahr 2019 einzureichen.

7.1.3. Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich vor, weitere über den vorstehenden Katalog hinausgehende Unterlagen anzufordern.

- 7.1.4. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden und verspätet eingegangene Anträge können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Bergisch Gladbach.
- 7.1.5. Der Antrag ist an die Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 4 – Bildung, Kultur, Schule und Sport zu stellen und nach Möglichkeit als E-Mail zu richten an: [kulturbuero@stadt-gl.de](mailto:kulturbuero@stadt-gl.de).
- 7.1.6. Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht; bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.
- 7.1.7. Mit der Abgabe des Antrages erkennt die/der Antragsstellende die Förderrichtlinien an.
- 7.1.8. Die Förderung ist jährlich zu beantragen, der Förderzeitraum beträgt jeweils ein Jahr.

## 7.2. Entscheidung

- 7.2.1. Über die Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Bergisch Gladbach auf Vorschlag der Kulturverwaltung. Eine Rückdelegation auf die Verwaltung ist möglich.
- 7.2.2. Die/der Antragsstellende erhält über die Förderentscheidung eine schriftliche Mitteilung.

## 7.3. Auszahlungsverfahren und Mitteilungspflicht

- 7.3.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelabruf jeweils in zwei Raten, die im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.
- 7.3.2. Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über gewährte Kulturfördermittel aus Vorjahren abhängig gemacht.
- 7.3.3. Der Stadt Bergisch Gladbach sind unverzüglich sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung der Zuwendung auswirken.

## 7.4. Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1. Bis zum 30.04. eines Jahres ist ein Verwendungsnachweis für das vorangegangene Jahr vorzulegen.
- 7.4.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Evaluierungsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.  
In dem Verwendungsnachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben eines Jahres in zeitlicher Folge in voller Höhe und getrennt voneinander nachzuweisen und ebenso zu gliedern wie in dem vorgelegten Haushalts- und Wirtschaftsplan.
- 7.4.3. Auf die Beifügung von Belegen kann verzichtet werden, wenn der zahlenmäßige Nachweis durch eine geeignete, rechnergestützte Datei erbracht wird und sich keine Besonderheiten ergeben.

- 7.4.4. Die Bewilligungsstelle bzw. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht der Bücher und Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen.
- 7.4.5. Die Verwendung der Zuwendung ist per rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfängenden zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.4.6. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

#### 7.5. Rückforderung von Förderleistungen

- 7.5.1. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung bzw. bei nicht frist- und ordnungsgemäßen Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt Bergisch Gladbach eine Rückforderung der Zuschüsse vor. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die geförderte Einrichtung während des Haushaltsjahres ihre Arbeit einstellt.
- 7.5.2. Über eine Rückforderung entscheidet die Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 4 - Bildung, Kultur, Schule und Sport, im Einzelfall.

### 8. Ausnahmereglung

In besonders begründeten Fällen kann eine von der Richtlinie abweichende Entscheidung getroffen werden. Die Entscheidung trifft der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

### 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **xx.xx.2021** nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Sie gilt zunächst für die Jahre 2021 - 2023. Nach zwei Jahren praktischer Erfahrung mit der Richtlinie soll geprüft werden, inwieweit eine Überarbeitung erfolgen sollte.